

DIE GOLDENEN REGELN FÜR STELLPLÄTZE

Um der großen Nachfrage nach Pkw-Einstell- und Abstellplätzen in transparenter und fairer Form gerecht zu werden, gelten im Verwaltungsbereich der SOZIALBAU AG „goldene Regeln“, um deren Beachtung gebeten wird.

• **Schriftliche Anmeldung**

Um einen Stellplatz muss schriftlich angesucht werden (www.sozialbau.at ► Formulare ► Downloads). Bei einem Neubezug am besten gleichzeitig mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Anmelden kann sich ausschließlich nur der im Vertrag aufscheinende Hauptmieter. Im Haushalt muss ein Auto vorhanden sein, belegt durch Vorlage des Zulassungsscheines und die Bekanntgabe des Kfz-Kennzeichens. Bei der Existenz mehrerer Pkw ist eine Anmeldung auch für zusätzliche Stellplätze möglich, diese Ansuchen besitzen jedoch Nachrangigkeit.

• **Rangfolge**

Bei der Vergabe von Stellplätzen wird in folgender Reihenfolge vorgegangen:

1. Tausch
2. Praktischer Arzt mit einer Ordination im Haus
3. Erster Stellplatz pro Wohnung
4. Hausbesorger
5. Zweiter oder weitere Stellplätze pro Wohnung
6. Externe Interessenten

• **Warteliste**

Jede Anmeldung wird nach dem Datum des Einlangens gereiht und auf die Warteliste gesetzt. Bei Freiwerden eines Stellplatzes kommt jeweils der Erstgereichte zum Zug. Ihre aktuelle Position wird auf Anfrage gerne mitgeteilt - so sind die Vorrückungsänderungen für Sie stets kontrollierbar und transparent.

• **Ein eigener Mietvertrag für den Pkw-Stellplatz**

Der Vertrag für einen Stellplatz ist nicht Bestandteil des Nutzungsvertrages für die Wohnung. Eine automatische Weitergabe von Stellplätzen bei Wohnungswechsel ist daher nicht möglich. Auch nicht bei einer Übertragung innerhalb der Familie, etwa von den Eltern auf die Kinder. Diese Regel gilt auch bei einer Weitergabe der Wohnung im Wege eingeräumter Präsentationsrechte.

• **Ehepartner und Lebensgefährten durch Erklärung können den Stellplatz behalten.**

Bei Todesfällen oder Scheidungen bzw. bei Auflösung der Lebensgemeinschaft hat der in der Wohnung verbleibende Partner die Möglichkeit, neben der Wohnung auch den Stellplatz zu übernehmen.

• **Stellplatztausch**

Wünsche nach einem Stellplatztausch innerhalb der Wohnhausanlage werden bevorzugt behandelt. Bei einem Wohnungstausch innerhalb der Wohnhausanlage sind die Stellplätze nicht betroffen.

- **Sonderwünsche**

Anmeldungen, die für einen ganz bestimmten Stellplatz oder eine besondere Zone sind, werden erst und nur nach Rückgabe (Freiwerden) eines solchen Pkw-Stellplatzes berücksichtigt, sie werden auf der Warteliste mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet. Auch hier gilt grundsätzlich die Reihung nach Anmeldedatum, nur muss dann noch zusätzlich der gewünschte Stellplatz frei werden.

- **Fristen**

Nehmen Erstgereichte die Einladung zum Vertragsabschluss nicht innerhalb der angegebenen Frist wahr, erlischt ihre Vormerkung ohne weitere Verständigung. Wird in der Folge wieder ein Stellplatz gewünscht, ist ein neuerliches Ansuchen zu stellen, das eine Neueihung und entsprechende Wartezeiten zur Folge hat.

- **Unterbrechungen**

In Sonderfällen, etwa bei dienstlichen Auslandsaufenthalten, kann der Mietvertrag des Stellplatzes bis höchstens 12 Monate lang aufrecht bleiben. Voraussetzung dafür ist eine genehmigte Nutzungsunterbrechung und ein entsprechender schriftlicher Nachweis. Eine kostenpflichtige Nutzungsunterbrechung des Stellplatzes ist nur im Zusammenhang mit einer kostenpflichtigen Nutzungsunterbrechung der Wohnung möglich. Nach spätestens 12 Monaten aber läuft diese „Schonfrist“ ab und der Stellplatz ist zurückzugeben. Bei neuerlichem Bedarf ist dann wieder ein neuerliches Ansuchen zu stellen, das eine Neueinteilung und eine neuerliche Wartezeit zur Folge haben kann.

- **Zweiräder**

Diese Regeln gelten auch für einspurige Fahrzeuge (Motorräder etc.).